

Hilfe und Unterstützung

Die Frauennotrufe unterstützen bundesweit Frauen und Mädchen, die nach einer Vergewaltigung oder anderen sexuellen Übergriffen Rat und Hilfe suchen. Auch der Hamburger Notruf bietet telefonische und persönliche Beratung, Begleitung im Strafverfahren, Bearbeitung der Gewalterfahrung und Vermittlung weiterer Hilfen an. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Auf Anfrage werden Fortbildungen angeboten.

Kontakt

Beratungsstelle Notruf
für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.
Beethovenstraße 60
22083 Hamburg

Tel.: 040 - 25 55 66

E-Mail: notruf-hamburg@t-online.de
www.frauennotruf-hamburg.de

Telefonische Beratung und Terminabsprachen für persönliche Beratungsgespräche

Montag	9:30 - 13:00 Uhr	und	15:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	9:30 - 13:00 Uhr	und	15:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch			15:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:30 - 13:00 Uhr	und	15:00 - 19:00 Uhr
Freitag	9:30 - 13:00 Uhr		

Außerhalb dieser Zeiten läuft der Anrufbeantworter, der täglich, auch am Wochenende, abgehört wird.

Und so erreichen Sie uns

U-Bahn: Linie U3 bis Hamburger Straße oder Dehnhaide.
Bus: Linie 261 oder 171 bis zur Haltestelle Biedermannplatz.

Unsere Räume liegen im ersten Stock. Der Zugang ist leider nicht barrierefrei. Bei Bedarf bemühen wir uns, eine individuelle Lösung zu finden.

Weitere wichtige Notfallnummern und Informationen

LKA 42

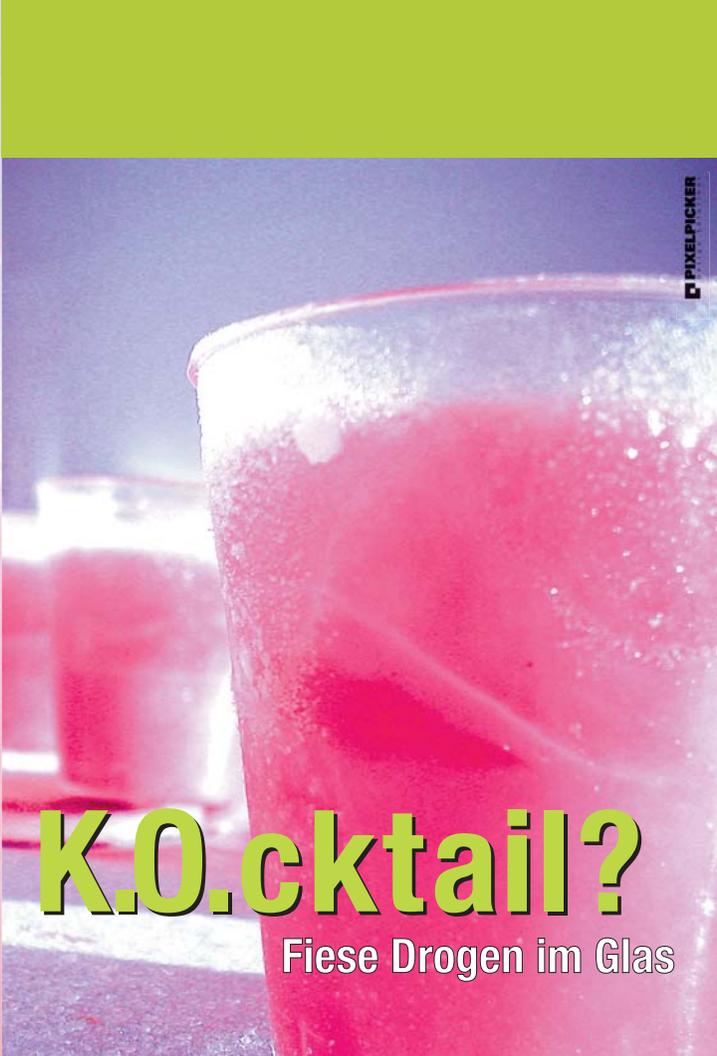
(Landeskriminalamt für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) 040 – 4286 742 00

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle im UKE

040 – 74 10 52 127

Bundesweite Adressen und Informationen:

www.frauennotrufe.de



K.O.cktail?
Fiese Drogen im Glas

**Informationen
zu K.O.-Tropfen**

Was sind K.O.-Tropfen?

Unter dem Begriff „K.O.-Tropfen“ werden verschiedene Substanzen zusammengefasst, die anderen Personen unbemerkt verabreicht werden, um sie in einen wehrlosen Zustand zu versetzen. Die Opfer werden ausgeraubt und / oder sexuell missbraucht.

Häufig handelt es sich um die Gammahydroxybuttersäure (GHB) oder deren Vorläufersubstanz Gammabutyrolaceton (GBL), die im Körper zu GHB umgewandelt wird. Diese ist in der Drogen- und Partyszene unter verschiedenen Namen, z.B. „Liquid-Ecstasy“ bekannt. Aber auch zahlreiche andere Substanzen werden verwendet.

K.O.-Tropfen sind meist geruch- und farblos und haben nur einen leichten Beigeschmack, der in einem alkoholischen oder einem Mixgetränk vielfach nicht wahrnehmbar ist.

K.O.-Tropfen werden in der Kneipen- und Partyszene eingesetzt, aber auch auf privaten Feiern und Treffen.

Wirkung von K.O.-Tropfen

Als K.O.-Tropfen werden betäubende Substanzen verwendet. Dazu gehört auch GHB/GBL. Es bewirkt in geringer Dosierung zunächst Entspannung und Wohlempfinden. In höherer Dosierung kann die Einnahme zu Bewusstlosigkeit und Koma führen. Die Wirkung ist von Person zu Person unterschiedlich. Sie ist in Verbindung mit anderen Mitteln oder Alkohol unkalkulierbar und kann sogar tödlich sein.

Die akute Wirkung setzt etwa 10 bis 20 Minuten nach der Einnahme ein und kann bis zu 4 Stunden andauern. Als Nebenwirkungen können Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Atemnot, Kopfschmerzen, Muskelkrämpfe und Verwirrtheit auftreten. Manche Betroffene leiden noch an den Folgetagen unter entsprechenden Symptomen und Konzentrationsstörungen.

Viele Betroffene schämen sich, da sie annehmen, den „Filmriss“ selbst durch Alkoholkonsum oder Drogen herbeigeführt zu haben. Sie haben entweder bruchstückhafte oder schemenhafte Erinnerungen an sexuelle Handlungen oder aber gar keine Erinnerungen. Sie merken aber, dass ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, ohne zu wissen, wie es dazu kam und was genau geschehen ist.

Wie kann man sich schützen?

Einen vollständigen Schutz gibt es leider nicht. Es ist zunächst wichtig, sich bewusst zu machen, dass der Einsatz von K.O.-Tropfen möglich ist.

Das Risiko Opfer zu werden, lässt sich zumindest reduzieren, indem man möglichst auf das eigene Getränk achtet und es im Zweifel lieber stehen lässt.

Beobachten Sie plötzlich unerklärbare Symptome wie z.B. Schwindel oder Übelkeit an sich, sprechen Sie am besten Freundinnen oder Freunde an und verlassen Sie mit diesen die Kneipe, Diskothek oder Party. Gehen Sie besser nicht mit fremden Personen, die Ihnen anbieten, Sie zu begleiten oder nach Hause zu bringen.

Darüber hinaus ist es natürlich wichtig, auch auf Freundinnen zu achten, die oben genannte Symptome zeigen.

Bei Verdacht

Wenn Sie den Verdacht haben, Opfer einer Straftat unter dem Einfluss von K.O.-Tropfen geworden zu sein, können folgende Fragen hilfreich sein:

Haben Sie Erinnerungsstörungen oder sind Ihre Erinnerungen schlagartig abgebrochen („Filmriss“)?

Haben Sie vor dem „Filmriss“ unerklärbare Veränderungen an sich wahrgenommen, wie Schwindel, Wahrnehmungsstörungen, Übelkeit, Willenlosigkeit?

Haben Sie Zweifel, dass diese Symptome durch z.B. Alkoholkonsum oder ggf. andere Mittel oder Medikamente hervorgerufen sein könnten?

Wurden Ihnen Getränke oder Speisen angeboten oder haben Sie diese unbeaufsichtigt gelassen?

Leiden Sie im Nachhinein unter Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen oder Verwirrtheit?

Haben Sie unerklärbare Verletzungen, allgemein und / oder an der Scheide oder am After an sich wahrgenommen?

Nachweisbarkeit

Eine endgültige Bestätigung kann nur über eine Blut- oder Urinprobe erfolgen. Diese sollte möglichst schnell erfolgen, da viele Substanzen nur über kurze Zeiträume nachweisbar sind. So lässt sich GHB/GBL nach der Einnahme bis zu 6 Stunden im Blut und bis zu 12 Stunden im Urin nachweisen. Ist dieser Zeitraum verstrichen, ist ggf. ein Nachweis durch eine Haaranalyse möglich, die allerdings teuer ist.

Eine Übernahme der Kosten für entsprechende Untersuchungen ist im Einzelfall abzuklären.

Zudem können Sie eine körperliche und gynäkologische Untersuchung in Erwägung ziehen, um mögliche Verletzungen und Spuren dokumentieren zu lassen, Infektionen auszuschließen und das Risiko einer Schwangerschaft einschätzen zu können.

Sie können sich an Ihren Hausarzt/ Ihre Hausärztin, eine Notfallambulanz oder an die Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt am Universitätskrankenhaus Eppendorf wenden. Hierzu müssen Sie keine Strafanzeige erstatten.

Strafanzeige

Das Begehen von Sexualdelikten mithilfe von K.O.-Tropfen ist selbstverständlich strafbar. Aber auch die Verabreichung ist bereits strafbar. Sie können auch dann Anzeige erstatten, wenn Sie den oder die Täter nicht kennen.

Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wenden Sie sich an die Polizei oder direkt an das Landeskriminalamt für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie anzeigen wollen oder wissen möchten, was bei einer Anzeige auf Sie zukommt, wenden Sie sich an die Beratungsstelle Notruf. Die Mitarbeiterinnen können Sie bei diesen Fragen beraten und unterstützen.